

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 395/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose B [REDACTED] - K [REDACTED],
111, D [REDACTED] Avenue, Apt. 2104, T [REDACTED], C [REDACTED]/Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Juli 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß außer dem 1948 abgeklungenen psychophysischen Erschöpfungszustand und den andauernden funktionellen Magen- und Darmbeschwerden Leiden der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen sind und daß durch die Magen- und Darmbeschwerden ihre Erwerbsfähigkeit seit dem 1. Januar 1949 um mehr als 20 v. H. beeinträchtigt wird. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den weitergehenden Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit aus. Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung

232

- 3 -

ausreichen, ist eine Frage tatsächlicher Beweiswürdigung (BGH RzW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1967, 378 Nr. 27; 1968, 327 Nr. 24). Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein Verfahren (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431) vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Maß

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)